

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6513

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Meldepflicht und Erfassung von Nasskühltürmen und vergleichbaren Anlagen zur raschen Identifikation möglicher Infektionsquellen
Urheber/in:	Lucia Mikeler Knaack
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Chrétien, Fluri, Groelly, Hagmann, Hartmann, Heger, Honegger, Ineichen, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Mikeler, Lüdi, Müller, Noack, Oberholzer, Roth, Stöcklin, Streun, Strüby, Weber Killer, Weibel, Zeller
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Legionellen können bei bestimmten Bedingungen über feinste Wassertröpfchen beziehungsweise Aerosole übertragen werden. Das Bundesamt für Gesundheit nennt neben sanitären Installationen ausdrücklich auch Kühltürme als mögliche Quelle von Legionellen-Aerosolen. Das BAG hält zudem fest, dass es für den Schutz der Bevölkerung wichtig ist, Infektionsquellen rasch zu erkennen, um diese zu beseitigen und grössere Ausbrüche möglichst zu verhindern.

Die bestehende bundesrechtliche Meldepflicht erfasst bereits Legionellose beziehungsweise positive laboranalytische Befunde von *Legionella* spp. Diese Meldepflicht dient der Überwachung von Erkrankungen und Infektionen. Sie stellt jedoch nicht sicher, dass die zuständigen Behörden im Ereignisfall rasch über die Standorte und Betreiber potenziell relevanter technischer Anlagen verfügen. Kommt es zu einer Häufung von Legionellose-Erkrankungen, ist die rasche Identifikation möglicher Infektionsquellen von zentraler Bedeutung. Je schneller bekannt ist, welche relevanten Anlagen vorhanden sind und wer für deren Betrieb verantwortlich ist, desto gezielter können epidemiologische Abklärungen, Kontrollen und gegebenenfalls notwendige Schutzmassnahmen eingeleitet werden.

Die aktuelle Situation in Basel-Stadt hat die Bedeutung dieser Problematik erneut deutlich gemacht. Die Ereignisse zeigen, dass bei einem Ausbruch die Suche nach möglichen technischen Quellen eine erhebliche Herausforderung darstellen kann. Mit einer vorgängigen systematischen Erfassung relevanter Anlagen kann dabei wertvolle Zeit gewonnen werden und dadurch die Arbeit der zuständigen Gesundheitsbehörden wesentlich erleichtern. Der Bund regelt bereits die Meldepflicht für Legionellose und positive *Legionella*-Befunde. Das Bundesrecht sieht damit eine Überwachung der Erkrankungen und Infektionen vor. Seit dem 1. Januar 2025 beträgt die Meldefrist für *Legionella* spp. 24 Stunden. Die systematische Erfassung der potenziellen technischen Quellen ist davon jedoch zu unterscheiden. Das BAG weist in seinem aktuellen Leitfaden ausdrücklich darauf hin, dass Kühltürme eine mögliche Quelle für Legionellen-Aerosole darstellen

Der Kanton Basel-Landschaft soll deshalb sicherstellen, dass die zuständigen Behörden im Ereignisfall nicht zunächst aufwendig ermitteln müssen, welche relevanten Anlagen überhaupt existieren und wo sie sich befinden. Vielmehr sollen sie auf aktuelle Informationen über Standorte und verantwortliche Betreiber zurückgreifen können. Damit wird eine wichtige Lücke zwischen der bestehenden Meldung von Erkrankungs- und Laborbefunden und der raschen Identifikation möglicher technischer Infektionsquellen geschlossen.

Die Motion schreibt dem Regierungsrat bewusst nicht vor, welches einzelne Instrument zwingend einzusetzen ist. Der Regierungsrat soll vielmehr eine verbindliche und praxistaugliche Regelung schaffen, mit welcher das vorgegebene Ziel wirksam und verhältnismässig erreicht werden kann. Denkbar ist insbesondere eine Meldepflicht, ein kantonales Register, die Einbindung bestehender Bewilligungs- und Kontrollverfahren oder eine Kombination dieser Instrumente. Dabei sind die bundesrechtlichen Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Soweit der Kanton Basel-Landschaft die angestrebte Erfassung und den Zugriff auf die notwendigen Informationen im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten sicherstellen kann, soll dies verbindlich umgesetzt werden. Sollte eine schweizweit einheitliche oder ergänzende Regelung auf Bundesebene erforderlich sein, soll sich der Regierungsrat entsprechend beim Bund einsetzen.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

- Eine Meldepflicht für Nasskühltürme wie auch vergleichbare wasserführende Anlagen mit relevanter Aerosolbildung einzuführen.
- Die für die epidemiologische Abklärung notwendigen Informationen aktuell zu halten damit sie den zuständigen Behörden im Ereignisfall rasch zugänglich sind.
- Dass für die Erfassung, Registrierung und Aktualisierung der Anlagedaten eine verbindliche Regelung geschaffen wird. Die konkrete Ausgestaltung – insbesondere hinsichtlich Meldepflicht, Registrierung, Bewilligung, Kontrolle und Aktualisierung der Daten – soll durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten und gesetzlichen Grundlagen festgelegt werden.
- Falls eine vollständige und schweizweit koordinierte Regelung einer Anpassung des Bundesrechts erforderlich ist, wird der Regierungsrat beauftragt, sich beim Bund für die entsprechenden rechtlichen Grundlagen einzusetzen.